



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Stellungnahme

zum

Postulat 281

Cyrell Studer Korevaar und Nico van der Heiden
namens der SP/JUSO-Fraktion
vom 3. April 2019
(StB 578 vom 18. September 2019)

**Wurde anlässlich der
Ratssitzung vom
24. Oktober 2019
überwiesen.**

Langsamverkehr nicht durch findige Gebäudebesitzer ausbremsen

Der Stadtrat nimmt zum Postulat wie folgt Stellung:

Im Postulat wird der Stadtrat aufgefordert, zukünftig in den Bewilligungsaufgaben zu den Veloabstellplätzen festzuschreiben, dass für diese keine separaten Mietzinse verlangt werden dürfen.

Wie im Postulat erwähnt wird, stellt die Veloförderung ein zentrales Element der Luzerner Mobilitätspolitik dar. Eine wichtige Voraussetzung dafür sind ausreichend und gut erreichbare Veloabstellflächen bei den Zielorten. Im Parkplatzreglement der Stadt Luzern ist entsprechend die Erstellungspflicht für Veloabstellplätze bei Bauvorhaben festgeschrieben. Im Gegensatz zu den Autoabstellplätzen werden Veloabstellplätze in der Regel nicht markiert und einzeln vermietet, sondern diese stehen den Mieterinnen und Mietern als Gemeinschaftsanlage zum Beispiel in Form eines Velokellers zur Verfügung. Der Stadtrat teilt daher die Auffassung der Postulanten, dass es sich bei den Veloabstellplätzen um Gemeinschaftsanlagen handelt, die wie das Treppenhaus, die Liftanlage oder die Abstellräume für Kinderwagen der Mieterschaft als Grundausrüstung zur Verfügung stehen. Mieten pro Velo zu verlangen, erachtet der Stadtrat in vieler Hinsicht als kontraproduktiv: Kostenpflichtige Veloabstellplätze können nämlich dazu führen, dass die Mieterinnen und Mieter auf den öffentlichen Grund ausweichen und ihr Velo nicht mehr auf dem Mietgrundstück abstellen, dass Familien mit Kindern höhere Mietzinse zu tragen haben oder Mieterinnen und Mieter ganz auf ein Velo verzichten. Dies widerspricht der städtischen Veloförderungspolitik, weshalb der Stadtrat bereit ist, das Postulat entgegenzunehmen. Der Stadtrat ist sich dabei bewusst, dass die Vermieterinnen und Vermieter damit die Kosten für die Veloparkierung im Normalfall kollektiv auf die gesamte Mieterschaft überwälzen. Wie verbreitet die Praxis einer separaten Mietzinsberechnung für Veloparkplätze ist, kann der Stadtrat nicht einschätzen; er spricht sich aber dafür aus, diesem Trend entgegenzuwirken, falls er besteht. Dabei stellt sich jedoch die Frage nach der rechtlichen Umsetzbarkeit.

Die Forderung lässt sich insoweit durchsetzen, als ein separater Mietzins für Veloabstellplätze untersagt werden kann. Dazu müsste aber zuerst Art. 4 Abs. 3 des heutigen Parkplatzreglements für die Stadt Luzern vom 17. April 1986 (sRSL 7.2.2.1.1) entsprechend angepasst werden. Erst dann besteht die gesetzliche Grundlage dafür. Dabei ist zu beachten, dass eine indirekte Verrechnung über den Wohnungsmietzins rechtlich möglich bleiben muss, weil sonst die Eigentumsgarantie zu fest eingeschränkt würde. Das kantonale Recht lässt dafür keinen Raum. Zum einen müssen nach

§ 93 Abs. 3 Strassengesetz des Kantons Luzern vom 21. März 1995 (SRL Nr. 755) die Erstellungskosten für die Veloabstellplätze zumutbar sein. Zum anderen ist der Botschaft zum Strassengesetz zu entnehmen, dass von den Benützenden ein Entgelt verlangt werden kann. Dabei geht es aber vor allem um die Autoabstellplätze. Vor diesem Hintergrund erscheint die Untersagung eines separaten Mietzinses mit den Vorgaben des kantonalen Gesetzgebers vereinbar.

Das Parkplatzreglement für die Stadt Luzern wird zurzeit überarbeitet. Im Rahmen dieser Überarbeitung ist der Stadtrat bereit, einen entsprechenden Passus zu prüfen, der einen separaten Mietzins für Veloabstellplätze untersagt. Inwieweit und mit welchen Ressourcen die Kontrolle einer allfälligen Bestimmung möglich wäre, bleibt offen. Immerhin hätten aber Mieterinnen und Mieter die Möglichkeit, sich bei der Vermieterschaft im Falle einer separaten Erhebung separater Mietzinse für Veloabstellplätze zu beschweren.

Der Stadtrat nimmt das Postulat entgegen.

Stadtrat von Luzern

